



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Bundespolizeirevier Weiden i. d. Oberpfalz**

**Besuch vom 26. Juli 2023**

**Az.: 22II/2/23**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	2
C	Feststellung und Empfehlung.....	3
	Einsicht in den Toilettenbereich .....	3
D	Weiteres Vorgehen.....	3

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 26. Juli 2023 das Bundespolizeirevier Weiden in der Oberpfalz. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am selben Tag bei dem Bundespolizeipräsidium an und traf gegen 12 Uhr im Bundespolizeirevier Weiden ein. Bei einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der über einen Einzelgewahrsamsraum mit Toilette verfügt, und nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch sowie in weitere relevante Dokumentationen.

Im Bundespolizeirevier Weiden wurden im Jahr 2022 insgesamt 73 Personen<sup>1</sup> und im Jahr 2023 bis zum Besuchstag insgesamt 38 Personen<sup>2</sup> in Gewahrsam genommen. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren die Gewahrsamsräume nicht belegt.

### **B Positive Beobachtungen**

Dass im Gewahrsam keine Fesselungen durchgeführt werden, wird ausdrücklich begrüßt.

Die räumlichen Gegebenheiten des Gewahrsamsbereichs des Bundespolizeireviere Weiden entsprechen weitestgehend den Standards der Nationalen Stelle. Der ebenerdige Zugang ermöglicht, das Verletzungsrisiko so gering wie möglich zu halten. Auch verfügt der Gewahrsamsraum über ein Fenster, welches u.a. den Zugang zu frischer Luft ermöglicht. Der Gewahrsamsraum ist - neben dem „normalen“ - mit einem „gedimmten“ Licht ausgestattet. Dadurch wird die Möglichkeit zu schlafen gewährleistet, der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt sowie der betroffenen Person die Orientierung im Raum ermöglicht.

Das Bundespolizeirevier Weiden hat Zugriff auf Mittel, die es ermöglichen, die notwendige Versorgung der in Gewahrsam genommenen Personen (Verpflegung) zu gewährleisten, ohne dass die Bediensteten dabei in Vorleistung treten müssen. Die Besuchsdelegation wurde zudem darüber informiert, dass Hygieneartikel vorgehalten würden. Dies wird begrüßt.

---

<sup>1</sup> Davon fünf Personen präventiv (zur Gefahrenabwehr, u.a. Schutz der Person) und 68 repressiv (zur Strafverfolgung).

<sup>2</sup> Davon eine Person präventiv und 37 repressiv.

Grundlegende Hygieneartikel für die sich in Gewahrsam befindenden Personen, wie Zahnpasta und Zahnbürste oder Artikel zur Menstruationshygiene, sollen weiterhin vorgehalten und ausgehändigt werden.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen werden vollständig und nachvollziehbar dokumentiert und namentlich abgezeichnet. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches wird zudem regelmäßig durch Vorgesetzte geprüft. Dies dient der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und gewährleistet eine Überprüfbarkeit der damit verbundenen Grundrechtseingriffe. Aktuell wird der Gewahrsam in dem Gewahrsamsbuch, dem Durchsuchungsprotokoll und dem sogenannten Zellenbelegungsschein dokumentiert.

Um eine bessere Überschaubarkeit von Informationen zu ermöglichen, regt die Nationale Stelle an, alle Vorkommnisse an einer Stelle - beispielsweise im Gewahrsamsbuch - zu dokumentieren.

## **C Feststellung und Empfehlung**

### Einsicht in den Toilettenbereich

Die sich im Gewahrsamsraum befindende Toilette war nicht mit einem Sichtschutz versehen. Sie befindet sich offen im Raum und war durch den Türspion vollständig einsehbar.

Bereits das Bewusstsein um eine jederzeit mögliche Beobachtung durch Dritte kann eine starke seelische Belastung bewirken.<sup>3</sup>

Die Privat- und Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Personen ist zu wahren. Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass Betroffene nicht bei der Toilettennutzung beobachtet werden.

Der Besuchsdelegation wurde versichert, dass ein Sichtschutz, der so angebracht werden soll, dass keine Einsicht in den Toilettenbereich möglich ist, bereits geplant sei.

Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, wenn dies geschehen ist.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern und für Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 18. August 2023

---

<sup>3</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.05.1991, Az.: 5 AR Vollz 39/90.